

Tarifblatt für

simpliTV Antenne Plus (b) ab 29.01.2018



1. Leistungsbeschreibung

Das Paket simpliTV Antenne Plus umfasst die technische Bereitstellung der Möglichkeit zum Empfang verschlüsselter TV-Programme, die über die von ORS comm betriebenen MUXe DVB-T2 verbreitet werden (ausgenommen die TV-Programmen Antenne HD Registrierung, welche gegen kostenlose Registrierung freigeschaltet werden können).

Die im Paket simpliTV Antenne Plus enthaltenen und entschlüsselbaren TV-Programme sind in der jeweiligen Programmliste auf simpliTV.at abrufbar. Änderungen der Belegung der MUXe DVB-T2 führen auch zu entsprechender Änderung der Programme simpliTV Antenne Plus.

2. Anzahl TV-Empfangsgeräte pro Empfangsebene (Antenne)

Ein Paket simpliTV Antenne Plus berechtigt zur Freischaltung seitens simpli services von bis zu höchstens drei Antennen-TV-Empfangsgeräten des Kunden ausschließlich am selben Standort (selbe Empfangsadresse), wobei für ein zweites oder drittes Empfangsgerät Zusatzentgelt anfällt, siehe Punkt 6. unten. Wenn der Kunde mehr TV-Empfangsgeräte freigeschaltet wissen will, kann er weitere Pakete simpliTV Antenne Plus bestellen.

3. Nutzung

Nur in Österreich und zum privaten Gebrauch nutzbar. Die GIS Rundfunkgebühren sind gesondert zu entrichten. Zum Empfang von simpliTV benötigen Sie ein geeignetes (zertifiziertes) Empfangsgerät. Der technische Empfang ist nicht flächendeckend garantiert, regionale Unterschiede möglich, genauere Infos unter simpliTV.at.

4. Kombinationsmöglichkeiten

Zusätzlich zu einem simpliTV Antenne Plus Paket können Zusatzpakete und/oder ein simpliTV Internet Paket bestellt werden. Die Kombinationsmöglichkeiten der Zusatzpakete sind in den Tarifblättern der Zusatzpakete enthalten.

5. Vertragsbedingungen

Die „Registrierungsbedingungen“ und "Allgemeinen Geschäftsbedingungen simpliTV + simpliTV Internet" gelten zusätzlich.

6. Tarife (Entgelt: Paketpreis und Zusatzgebühren/Einmalbeträge)

Änderungen, insbesondere Preisänderungen, Irrtümer und Druckfehler vorbehalten. Sämtliche Preise verstehen sich in EUR und inklusive USt.

Paketpreis pro Monat (Abbuchung jeweils für zwei Monate)	11,-
Monatlicher Zusatzpreis für jedes weitere Gerät (maximal 3 pro Vertrag)	5,-
Paketpreis pro Jahr (bei jährlicher Abbuchung)	121,-
Jährlicher Zusatzpreis für jedes weitere Gerät (maximal 3 pro Vertrag)	55,-

EINMALBETRÄGE	
Freischaltentgelt für Erstgerät	35,-
Freischaltentgelt für Zweit- bzw. Drittgerät	15,-
Vertragsänderung und Änderung Zahlungsart/Zahlungsrhythmus	15,-
Mahnung (1. Zahlungserinnerung kostenlos)	5,-
Manuelle Zahlungszuordnung	5,-
Vor-Ort-Service-Entgelt	80,-

Das **Freischaltentgelt** fällt bei erstmaliger und jeder weiteren Freischaltung (z. B. Wiederfreischaltung nach Sperre) an.

Für alle simpliTV Pakete des Kunden kann aber nur die **gleiche Zahlungsart und der gleiche Zahlungsrhythmus** (Monatszahlung oder Jahreszahlung) gewählt und angewendet werden. Wenn zu einem bereits bestehenden simpliTV Paket mit Jahreszahlung später unterjährig ein anderes (Zusatz)Paket bestellt wird, wird der Jahresrhythmus an jenen des bereits bestehenden simpliTV Paketes angepasst. Wenn im Zuge der Bestellung eines weiteren (Zusatz)Pakets eine andere Zahlungsart gewählt wird als bei einem bereits bestehenden simpliTV Paket, dann muss die Zahlungsart beim bereits bestehenden simpliTV Paket geändert werden (wofür ein Einmalbetrag nach dem jeweiligen Tarifblatt dieses simpliTV Pakets anfällt).

Wertsicherung: Die Entgelte sind wertgesichert nach dem von der Statistik Austria verlautbarten **Verbraucherpreisindex 2015** (VPI 2015). Sollte der VPI 2015 nicht mehr verlautbart werden, so gilt der an dessen Stelle tretende Index als vereinbart. Die Entgelte erhöhen oder reduzieren sich im Ausmaß der Änderung zwischen der für April des Vergleichsjahres verlautbarten Indexzahl des VPI 2015 und der für April des vorangegangenen Jahres verlautbarten Indexzahl des VPI 2015. Ausgangsbasis ist die für April 2017 (Basismonat) verlautbarte Indexzahl (Indexbasis). Schwankungen von bis zu 3% nach oben oder nach unten bleiben unberücksichtigt.

Sobald die Schwankungsbreite nach oben oder nach unten jedoch mehr als 3% beträgt, ist die Änderung in voller Höhe maßgeblich. Der sich daraus ergebende außerhalb der Schwankungsbreite von 3% liegende Wert bildet die Grundlage für eine zulässige Entgelterhöhung oder eine gebotene Entgeltreduktion. Dieser Wert stellt die neue Indexbasis für zukünftige Anpassungen dar und bildet somit die neue Bezugsgröße (Basismonat) für die Schwankungsbreite von 3%.

simpli services ist bei einer sich ergebenden Entgelterhöhung berechtigt, bei einer sich ergebenden Entgeltreduktion verpflichtet die Entgelte laut Tarifblatt anzupassen. Eine sich aus dieser Bestimmung ergebende Entgelterhöhung kann jeweils nur mit dem Datum ab dem 1. Juli, der auf den April folgt, in welchem sich die Indexbasis geändert hat, bis zum 30. Juni des Folgejahres erfolgen. Eine sich daraus ergebende Entgeltreduktion muss jeweils mit der ersten Rechnungslegung ab dem 1. Juli, der auf den April folgt, in welchem sich die Indexbasis geändert hat, für die Zeit ab diesem 1. Juli vorgenommen werden. Eine Anpassung der Entgelte laut entsprechenden Tarifblättern kann bzw muss gegebenenfalls erstmals ein Jahr nach Vertragsabschluss (bzw ab neuerlicher Bindung des Kunden während eines bestehenden Vertrags) erfolgen. Soweit sich aus dieser Bestimmung eine Verpflichtung der simpli services zur Entgeltreduktion ergäbe, verringert sich diese Verpflichtung der simpli services in jenem betraglichen Ausmaß, in dem simpli services zuletzt aufgrund dieser Bestimmung zu einer Entgelterhöhung berechtigt gewesen wäre, ohne von dieser Berechtigung Gebrauch gemacht zu haben.

Der Kunde wird über Entgeltanpassungen (und den konkreten Anlassumständen) gemäß dieser Bestimmung in geeigneter Weise vor Entgeltanpassung informiert (z. B. durch Rechnungsaufdruck in der der Entgeltanpassung vorangehenden Rechnungsperiode).